


Johann Ludwig Pincier

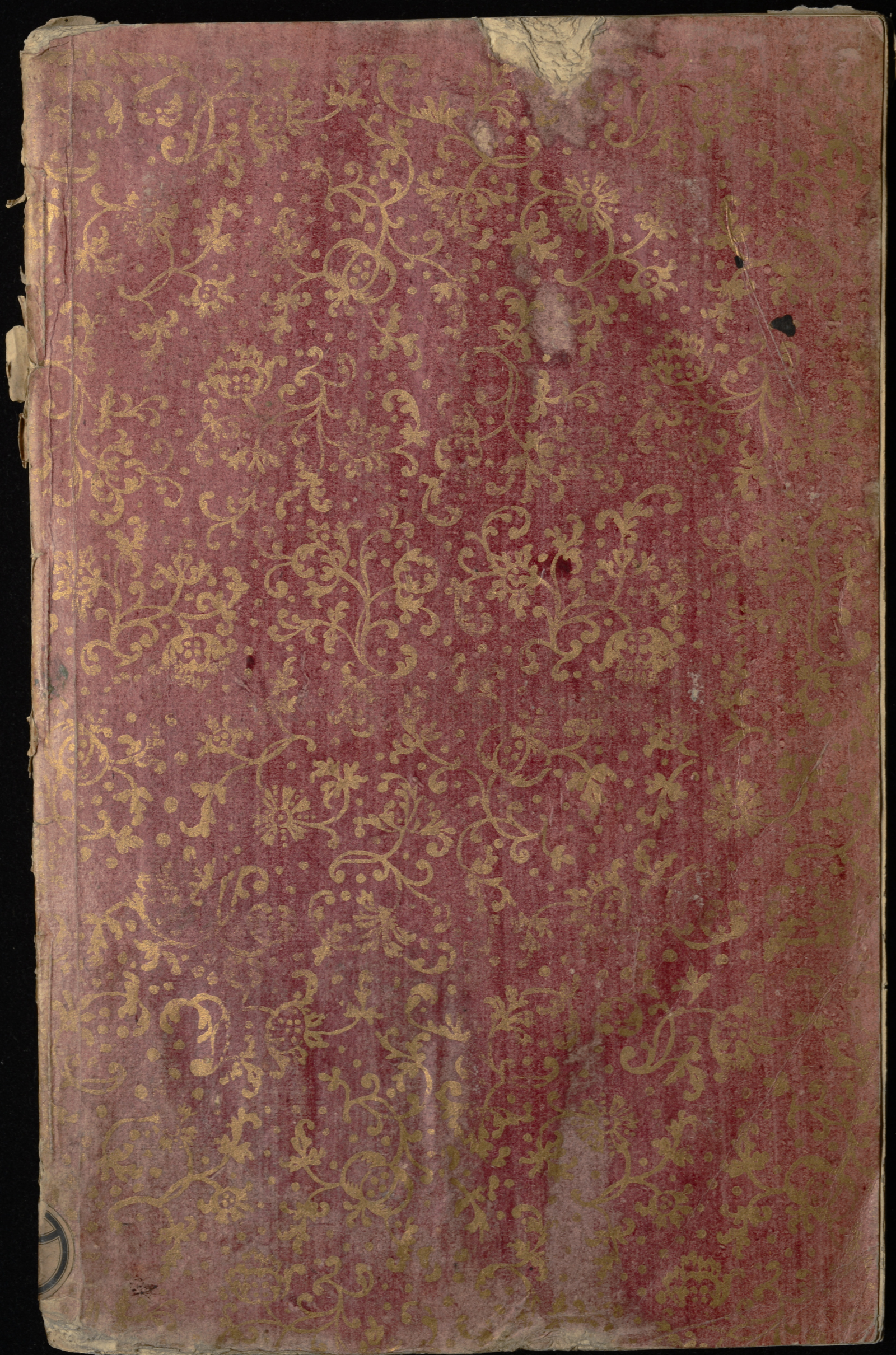
Fernere Begründung aufgedeckten Ungrunds Des wieder mich Johann Ludewig, Freyherrn von Königstein, Rittern, Königlich-Dännemarckischen Geheimten-Rath und Amtmann, Von dem dazu verordneten Fürstl. Fiscali, Friederich Joachim von Creutz D. und dem Ober-Directore processus, Gabriel Schreibern, Betrieben Processus tam inquisitorii, quam accusatorii, und ex practirten Urthels zu Gottorff : Aus dem Acten-mäßigen Facto und Jure auch nachhero sich gefundenen authentiquen Documenten deduciret, Zum Druck befördert, Und der honeten Welt zur weitem Beurtheilung übergeben

[S.l.], 1714

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82410241X>

Druck Freier  Zugang





H/a. 1.

71-72,
71-31

7897

Wertere Begründung
aufgedeckten Ungrunds

Des

wieder mich

Johann Ludewig / Freyherrn von Königstein /
Rittern / Königlich-Dännemarcischen Geheimten
Rath und Amtmann /

Von dem

dazu berordneten Fürstl. *Fiscali*,

Friederich Joachim von Creutz D.

und dem

Ober-Directore processus, Gabriel Schreiber /

Betriebenen

Processus tam inquisito-
rii, quam accusatorii,

und

expracticirten Urtheils

zu Gottorf /

Aus dem *Acten-mäßigen Facto* und *Jure* auch nach-
hero sich gefundenen *authentiquen Documenten deduciret* /

Zum Druck befördert /

Und der *honéten* Welt zur weitem
Beurtheilung übergeben.

Anno MDCCXIV.

PROCEEDINGS OF THE

ANNUAL MEETING

OF THE

AMERICAN ASSOCIATION OF

PHYSIOLOGISTS

HELD AT

ST. LOUIS

MO. DEC. 29-31, 1904

AND

THE

ANNUAL MEETING OF THE

PHYSIOLOGICAL SOCIETY

HELD AT

ST. LOUIS

MO.

DECEMBER 29-31, 1904

AND

THE

ANNUAL MEETING OF THE

PHYSIOLOGICAL SOCIETY

HELD AT

ST. LOUIS

ANNO MCMIV.



§. 1.

Eswar im jüngst abgewichenen Jahre meine Schrift unter der *Rubrique*:

Aufgedeckter Ungrund des betriebenen Processus tam inquisitorii, quam accusatorii &c.

noch nicht völlig abgedrucket/ als abseiten der Gegenparthey ein in *An.* 1712. schon zu Schleswig gedruckter / und an verschiedene grosser Herren Höfe *communicirter* so genandter

Acten-mäßiger Bericht von dem jenigen/ was wieder den getwesenen Hochfürstl. Schlesswig-Holsteinischen Hr. Geheimbten Rath und Amtmann zu Sundern etc. bey der Gottorpischen Cankelen geführten fiscalischen Sache von Anfang bis zu Ende vorgenommen / unvermuthet zum öffentlichen Vor-

schein kam / *distribuiret* und verkauffet ward. Der Druck derselben war mit solchen Umständen und verdächtiger *secretesse* befördert/ auch deren *exemplaria* so wenig abgedrucket / daß / aller Bemühung ohngeachtet/ ich keines bis daher davon habhafft werden mögen. Was das Gottorpische *Ministerium* möge bewogen haben/ daß Es dieses *Scriptum* eben zu solcher Zeit / da man schon wuste / daß zu meiner *defension* etwas unter der Presse wäre / *divulgiren* wollen / lasse ich ununtersüchet ; Indem ich versichert bin / es werde die unparthenische Welt gänzlich *persvadiret* seyn / daß solche Schrift / wenigstens für Herausgebung der meinen / mir niemahls zu Augen und Händen gekommen sey : Weilm sonst die meinige dagegen würde eingerichtet / und Gelegenheit gehabt haben / ein und anders breiter *respectivè* auszuführen und zu wiederlegen. Nachdem aber angeregten so genandten Acten-mäßigen Bericht mit *attention* nachgelesen/und meine Schrift dagegen gehalten habe / bin ich billig bey mir angestanden / die Unwahrheit der mir aufgebürdeten *Criminum*, und die *nullitates Processus* aus der ge-

A 2

genzei-

gegenseitigen recitir - und allegirten Documenten , wie gar leicht zu thun wäre / noch breiter und klärer / als geschehen / zu deduciren : Umbdesto mehr / da allem vernehmen nach / solcher Prätendirter Acten - mäßiger Bericht bey der unpassionirten Rechtsverständigen Welt nicht sonderlichen ingreß gefunden / weniger durch denselben die gesuchte Approbation der wider mich vorgenommenen procedure zu wege gebracht worden.

S. 2.

Als aber das Gottorpische Ministerium des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. von neuen wider mich aufgebracht und bewogen / Dero Etats - Justitz - und Cantzeley - Rätthen schriftlichen Befehl beyzulegen : Daß Sie die an sich nichtige und wiederrechtliche urthel vom 8. Maji 1711. so wie sie von ihnen abgesprochen / zu seiner Zeit ad effectum zu bringen / sich angelegen seyn lassen / und mir davon notice geben solten ; Und dann in dem letzten halben Jahre verschiedene Dinge sich hervor gethan / welche so wohl hochgedachten Herrn Administratoris Durchl. / wañ Sie es in behörige gnädigste Consideration ziehen möchten / als alle rechtliebende überführen müssen / daß grund - irrige und falsche facta in denen inquisitions - Articuli verfasst / welche dennoch als eine Wahrheit angenommen / und zum Grunde meiner Verurtheilung gelegt werden ; So habe auch hievon dem publico einige Proben zur rechtlichen Beurtheilung zu communiciren / keinen Umgang nehmen wollen ; Weil in meiner vorigen Schrift keine richtige Antwort darauf sehen können / indem die Articuli inquisitionales zu meiner Wissenschaft bis dahin nicht gekommen / noch aus der vermeintlichen Deduction des Fiscalis an jeden Ort zu ersehen gewesen / auf was für Begebnissen er eigentlich gezelet habe.

S. 3.

Unter andern hat Fiscalis sub No. IV. seiner Deduction diversorum passuum oder prätendirter Criminum

(in der gegenseitigen Schrift p. 99. in meiner pag. 42. & 43.)

angeführet : Als wann / wieder meinen Eyd / Gelder / welche meiner Administration anvertrauet / untergeschlagen / und von jedem Reichsthaler 2. ß. / zum schaden der Herrschafft / mir hätte zu gute rechnen lassen / wodurch des Criminis residui mich schuldig gemacht / welches poenâ arbitrariâ ad mortem usq. extend ret werden könne / zu bestrafen wäre. Er hat aber dabey nicht exprimiret : Wann ? wo ? und bey welcher Gelegenheit ? solches geschehen sey. Aus denen hernachmahls durch den Druck communicirten inquisitional - Articuli 66. 67. 68. 69. 70. 71. ist zu ersehen / wie er damit gezelet habe auf die Gelder / welche höchst - seligsten Herzog Friderichs Durchl. der Jude Musaphia im Anno 1691. zu der nach Flandern gethanen Campagne fourniret / welche Gelder von mir empfangen / auch berechnet worden seynd. Ich habe in meiner

meiner Schrift *dictis paginis* unter andern geantwortet / daß ein streit zwischen mir und dem Juden wegen des so genandten *permissio* - Schillings Gutthung gewesen sey / der für mich wäre entschieden worden. Ein mehrers habe der Zeit *pro negativa* nicht anzuführen gewußt. Jezo ist meine *Original* - Rechnung / so von dieser Reise geführet / durch sonderbahres Schicksaal zum Vorschein gekommen / und in der Fürstl. *registratur originaliter* gefunden worden / woraus klar zu Tage geleyet wird / daß angeregte meine Antwort richtig sey. Denn ich habe in allen damahls vom 15ten Junii biß etwa *medio Octobr.* empfangen 10000. Rthlr. worunter *preter propter* 6800. Rthlr. *Courant* oder schlecht Geld gewesen / wofür mir der Jude *Jacob Musaphia lagio* gut thun müssen 272. Rthlr. Dieses habe ich dem Durchlächtigsten Prinzen zur Einnahme gebracht / welche dadurch zu 10272. angewachsen / hernachmahls habe sie auch in der Ausgabe wieder berechnet. Und weisn die Ausgabe nur 10262. Rthlr. 3. ß. laut *laterum* 1. 2. 3. biß 20. *inclus.* sich betragen / ist 8. Rthlr. 45. ß. laut *balance* übergeblieben. Es hat höchst-angeregten Prinzens Durchl. mit Dero selbst eigenhändigen Namens Unterschrift solche Rechnung *agnosciret* und bestätigtet / auch ist sie von mir der Hochfürstl. Rent-Cammer unter der *Rubrique*:

Ihrer Durchl. Prinz Friderichs Rechnung zu der Campagne in Flandern

de Anno 1691.

übergeben / woselbst sie jezoh beygelegt gefunden *sub No. 193*

vid. Beyl. lit. A a.

A a

Daß ferner hierunter nichts weiter von mir *desideriret* / oder einige Unrichtigkeit vermuthet worden / erweist überdem des alten längst seel. Rentmeisters *Georg Kribeln* gemachte *balance* von der Einnahme und Ausgabe des *Musaphia*, in welcher er meine Einnahme vom Junio biß *Octobr.* 1691. zu 10272. Rthlr. unter andern mit eingeführet.

Vid. Beyl. lit. Bb.

B b

Nun gebe ich einem jeden unpartheyischen zu beurtheilen anheim; Ob nicht derjenige / welcher die angeführte Beschuldigung wieder mich angegeben / recht verläunderisch gehandelt / indem ihm ein anders wissend gewesen / oder doch wissend seyn können? Ferner ob der *Fiscalis* und *Ober-Director Processus inquisitorii & accusatorii* nicht vorher *in veritatem* dieses *Facti* sorgfältiger *inquiriren* / und die hieher gehörige *Acta* und *quiritete* Rechnungen aus der Camer ihnen geben lassen sollen / ehe und bevor sie wieder einen biß dahin *in eo genere* allezeit unbeschuldigten Hochfürstl. Geheimten Rath und Amtmann so lästerliche *inquisitionis* - *Articula* formiren sollen? Ingleichen ob das Gericht Gott- und des Gewissens wegen nicht verbunden gewesen / nachzufragen: Wer der Angeber einer so harten *imputation* sey? und ob zu Bescheinigung derselben

B

meine

meine Rechnung und andere *Documenta* verhanden und beygebracht worden / ehe es zur Verdammungs Urthel geschritten ? *Suspicio* heisset es ja sonst *non cadit in bonum virum*, und *ut quisq̄ est vir bonus, ita difficillimè alios improbos esse suspicatur.*

Der Fürstl. Geheimte Rath und Graff Reventlow hat mense *Aprilis* 1711. zu gewissen Ausgaben nach *Wien* und zu der *Quedlingburgischen negotiation* durch die Rauffleute *Straffort* und *Free assigniret* bekommen 13677. Rthlr.

Der Hr. Geheimte Rath *Baron von Gœertz* hat im *Januario* selben Jahres zu *regalirung* der hohen *Puissancen Ministrorum*, die den *Hamburgischen Vergleich* mit *Jhr. Königl. Majest. zu Dännemarck* *Norwegen* schliessen und endigen helfen / empfangen 15360. Rthlr. *Species* thun 17356. Rthlr. 38. s. *Dänische Cronen* / wie solches die *Original Cammer-Rechnung* von angeregtem Jahre *Fol. II. Mens. Apr. & Fol. 32. Mens. Jan.* unter des *Hrn. Cammer-Raths* und *Land-Rentmeisters Clausens* eigener Hand verfasst ausdrücklich enthält / und dem geheimen *Conseil* eingeliefert worden / nach Ausweisung *attestati* unter *Cc.* des *Secretarii Hans Brubns* Handzeichen. *Vid. lit. Cc.*

Wer wil hieraus vor sich was böses nehmen ? Wann aber jemand etwa gehöret hätte / oder sonst argwohnete / daß / weiln jener so wenig dem *Hochfürstl. Hause* zum wahren Nutzen der Zeit zu *Wien* hätte ausgerichtet : Dieser auch denen darunter *à consiliis & auxiliis* gewesenen *Ministris*, deren Zahl eben nicht groß / so ansehnliche *presenten* nicht gemacht; die ihnen dazu eingelieferte *Summen* dadurch nicht wären *consumiret* worden / würde derselbe nicht handgreifflichen und sonnenklaren Beweis vorbringen müssen / ehe man von diesen Herren ein solches glauben / ja gar *ad specialem inquisitionem* dem *Fiscali* übergeben würde ? Und was für *circumspection* würde ein gewissenhafter *Fiscalis*, oder der das *Directorium* davon führet / nicht nehmen / ehe er dieselbe *per Inquisitionales* fragete : Ob sie nicht von solchen Geldern unterschlagen / und ihnen zu gute eine *portion* davon berechnen lassen ? Warum ist den mir eine solche *justice* nicht gethan / insonderheit da meine geführte Rechnung förmlich *examiniert* / *liquidirt* / aufgenommen; und von *Weyl. Herzog Chr. Albrecht p. m. in An. 1691.* bereits *per quietantiam* völlig *purificirt* worden ? Und warum sind offenbahre *Calumnien*, und die man wenigstens hätte wissen und entdecken können / und nach den Regeln der *Rechten* und *Christlichkeit* sollen / für *Wahrheit* angegeben und angenommen ? *sc:* damit man nur zu meiner *Verurtheilung* und *confiscirung* meiner *Güter* gelangen mögen. §. 4.

II. Hat *Fiscalis* bey dem *Vkten Passu sub No. 6. appendiciret* / daß ich dergleichen *Defraudationes* mehrmahln begangen / und wie die *Holländische* und *Engelländische Subsidiën* bezahlet werden sollen / solchergestalt / mittelst einer durch den *Juden Musaphia* getroffenen *Abhandlung* / es zu *practiciren* gewußt / daß ein *Ansehnliches* mir davon zu theil geworden.

(vid. gegenseitige Schrift pag. 100. sub. fin. & 101. und diesseitige pag. 45.)

Hier.

Hierauf findet in meiner Schrift sich keine absonderliche Antwort: Ob solches bey der Abschrift / oder Abdruckung versehen / kan ich nicht wissen.

Der *Fiscalis* fundiret diese *imputation* auf den 126ten und 127ten *Articul*, welche also lauten:

Art. 126. Ob nicht Herr *Inquisit* von denen Engelländischen und Holländischen *Subsidien* ein *considerables* zu sich genommen?

Art. 127. Ob *Inquisit* es nicht für höchst-straffbahr halte / solcher-gestalt das Hochfürstl. *interesse* zu schmälern?

Hiebey ist zu fordern zu bemerken / daß in der vermeintlichen *De-duction* des *Fiscalis* mehrere Umstände zu Scheinbahrmachung und *aggravirung* des *pratendirten Criminis* angeführet werden / als in den *Articulis* befindlich seynd; Nemblich Ich hätte es (1) damahls / wie die *Subsidien* bezahlet werden sollen (2) mittelst einer getroffenen Abhandlung / und zwar (3) durch den Juden *Musaphia* zu *practiciren* gewußt / daß mir davon ein ansehnliches zu theil geworden. Nun wird so wenig aus Gött- und Weltlichen Rechten / als aus den *civil*-Gesetzen erfindlich gemacht werden können / dem Amte eines redlichen gewissenhaften *Fiscalis* *compatibel* zu seyn / daß er in einer Ehre / Guth und Blut angehenden Sache einige Umstände zu Beschwerung des *Rei* in seiner Klage anführe / wovon er in *inquisitionalibus* nichts *articuliret* / wovon die Zeugen nichts *deponiret* / die auch der *Reus* selbst nicht ausgesaget / oder gesanden hat; vielmehr heisset solches in *jure calumniari*.

Das *crimen* aber selbst betreffend / so negire Ich *constantissime*, soll auch in Ewigkeit mir nicht überbracht werden / daß Ich jemahls *committiret* gewesen wegen der Engelländischen und Holländischen *Subsidien* zu *tractiren* / oder eine Abhandlung zu machen. Ich habe auch niemahls eine Abhandlung würcklich getroffen / noch weniger Gelder deswegen *incassiret*. So viel fehlets / daß Ich durch den Juden *Musaphia* einen Handel getroffen hätte / und dabey es so *practiciret* / daß mir ein ansehnliches davon zu theil geworden wäre.

Wann *Advocatus Fisci* und sein *Director* Christlich und redlich in dieser Sache zu Werke gehen wollen: So hätten sie nachkundig machen müssen (1) von welchem Jahr oder Jahren die Hochfürstl. Krieges- oder Rent-Cammer-Casse an den Engelland- und Holländischen *Subsidien* beschuldigter massen verkürzet wäre; Nachdemmahln bekandt: daß mehrmahln Gottorpische Krieges-Trouppen nach Brabant zur Engelländischen und Holländischen *Armee* geschicket worden; (2) wie viel *Subsidia* dafür allemahln wären *stipuliret* worden / (3) durch wen dieselbe bezahlet werden sollen (4) wie viel würcklich / und (5) von wem und an wen sie aufgezahlet. (6) Wie viel davon nur zur Krieges- oder Cammer-Casse geliefert / (7) und durch wen solche Einlieferung geschehen. Wann dieses erst / wie Rechtens / außsündig gemacht wäre worden / so hätte man sagen können: So viel Gelder hat die *Cassa* haben sollen / so viel aber hat sie nur bekommen / darumb ist sie auf ein grosses *defraudiret*: Und wann dann bey der vorigen Untersuchung als eine versicherte Gewisheit

wiſſheit herausgekommen/ daß Ich den *Tractat* wegen *questionirter* Gelder allein oder nebst andern unter Händen gehabt/ und die ſchädliche Abhandlung geſchloſſen/ und zwar durch den Juden *Muſaphia* zu meinem unzuläſtigen Vortheil: So hätte man allererſt dergleichen *inquisitionales* wieder mich *formiren* können: Aber ſeyder! es iſt eine jede Verleumdung meiner / ohne fernere Nachfrage/ gleichſam mit **D** beyden Händen ergriffen und außſtrefet worden. Beyl. *D. d.* erweiſet / daß im *Auguſt. 1700.* von vorbenandten *Subſidien* noch ein großes müſſe in rückſtand geweſen ſeyn / weiln der *Hr. General Lieutenant Bannier*, bey ſeiner Abſendung nach *Holland* / *ſpecialiter* mit *in commiſſis* bekommen/ alle Koſten und Mühe ſolche zuerhalten anzuwenden/ ja ſogar eine anſehnliche *Diſcretion* zu deren *obtunirung* ſpendiren zu mögen. Ob derſelbe und was er damahls darunter außgerichtet / kan ich nicht wiſſen / das aber weiß gewiß / daß zu meinen Händen nichts gekommen/ noch zur *Krieges-Caſſe*, ſo lange dieſelbe in meiner *Administration* geweſen/ davon gebracht worden ſey. Es findet ſich auch in der *Registratur* die *minute* eines ſchreibens / außgeſetzt von dem *Hrn. Etats-Rath Callſen* und *contra ſigniret* von dem *Hrn. Baron Göertz de dato* den 25ten *Febr. 1709* an den *Residenten Petkum*, woraus zu erſehen/ daß es auch der Zeit noch nicht dieſer *Subſidien* wegen abgethan geweſen / nachdenmaln gedachter *Reſident* befehliget wird *nomine Sereniſſimi* bey des *Herzogen von Marlborougen* Durchl. wann ſelbige in *Haag* kommen werden/ darüber **E** über Vorſtellung zu thun/ wie *lit. Ee* ſolches mit mehrern enthält. Dieſes iſt wenigſtens daraus gewiß zu ſchließen/ daß mir *imputiret* werden wollen / Gelder angegriffen / und ein theil davon mir zugeeignet zu haben / die damahls noch nicht außgezahlet / vielweniger *incasfiret* geweſen / wie ich das *General-Krieges-Commiſſariat* verwaltet; Nachdenmaln es bekandt/ daß/ ſeitdem mir das Amt *Tundern* von des höchſtſeeligſten *Herzog Friderich* Durchl. gnädigſt *conferiret* / ich mich der andern *Affairen* geäuſert / und ſeit 1701, mit dergleichen mich nicht mehr bemenget habe.

§. 5.

III. *Hat Fiscalis ad XV. & ult. Paſſ.* aus denen in *Artic. 214. & ſeqq. exemplorum loco* (wie er ſaget) angeführten *paſſibus* wieder mich dieſes *Crimen* ſtrefen wollen: daß Ich ohne Bedencken für *Bedienungen* und andern ertheilten *Reſolutionen*, darunter auch bey den meiſten das *Hochfürſtl. Intereſſe* würcklich *verſret*/ Geld und Geſchencke genommen/

(in der gegenseitigen *Schriſt* pag. 104. sub fin. & 105. in der dieſſeitigen pag. 57.)

Ich wil hier nicht anführen / was ſonſt dazu erfordert werde/ wenn man aus *Exempeln* einen *univerſalen* Schluß machen wil. Nur wird niemand ſtreiten / daß die *facta*, welche *exempels* Weiſe zu *Behauptung* eines *Satzes* angeführet werden/ nach allen ihren Umſtänden unſtreitig wahr ſeyn / und in der *That* *præciſe* ſich ſo verhalten müſſen / wie ſie angegeben worden: ſonſten / und da hierunter das *Wiederspiel* von einem oder andern mit der Zeit ſich von ſelbſten äußerte/ oder erweiſt.

erweislich zumachen wäre/man billig alle übrige *Exempeln* zu *suspecti-*
ren habe. Denn gleich wie der Angeber in einem betrogen/ so kan man
nicht gesichert seyn/ daß es der übrigen halber auch nicht eine andere Be-
wandniß habe/ als von Ihm *debitiret* worden. Nun hat *Fiscalis* zu
Begründung seines *pretendirten Satzes exempels* Weise *Art. 230. 231.*
232. 233. angeführet: daß in der *Commissions-Sache* zwischen den *Wie-*
ding- und *Böckinghardern*/wegen streitiger *16³*. *Pflug*/ Ich von beyden
seiten verehret bekommen; Und zwar wären von denen *Böckinghardern*
dafür/daß Ich ihre *Parthy* auff's äußerste gehalten / mir *2000 Rthlr.*
geschencket: die *Wiedingharder* aber hätten / umb mich nur einiger Maß-
sen zu gewinnen/ mir *1000. Rthl.* verehret. Ich habe hierüber die *Lehns-*
Leute und *Bevollmächtigte* des *Böckinghardes* / welche zum theil da-
mahls die *Commission* selbst gegenwärtig mit betrieben/oder doch sonst/
ratione ihrer obhabenden *Verwaltung*/darumb wissen können / fragen
lassen: Ob sie bey der *inquisitionis Commission* dergleichen wieder mich einge-
geben und *denunciiret* hätten? Und ob denn das *articulirte* in der *That* sich
also verhalte? Diese bezeugen auf ihre *Seele* und *Gewissen*/ daß all sol-
ches *unwahr* und *ungegründet* sey/ sie auch niemahls dergleichen bey der
Inquisitionis-Commission angegeben/ noch jemanden dazu *bevollmächtigt*
haben. Wie sie denn/ wo dasjenige ihrenthalben angebracht wäre/
es öffentlich entkenneten/ als etwas/ so der *Wahrheit* zuwieder; Gestalt
auch ihre *Bücher* und *Rechnungen* ergäben/ daß sie mir *600. Rthlr.* und
dem *Concommissario* *Hrn. Segebaden* *400. Rthlr.* offeriret hätten.

Vid. ihr hierüber außgestelltes *Attestatum*, so sie allemahl zu-
behaupten sich anheißig machen *sub lit. F f.*

Ff.

Die *Wiedingharder* haben gleichergestalt auf beschehene *Anfra-*
ge detestiret/ daß sie von angeführten beschwerlichen Umständen so we-
nig etwas bey der *inquisitionis-Commission* eingegeben / als wenig Sie
davon sonst etwas wüßten: Weils Sie aber dabey nicht entkennen kön-
nen/ dennoch etwas/auf *Veranlassung* der *Landes Visitationis-Commis-*
sion, denunciiret zu haben / und Ich erfahren / daß es darin bestehen solle/
als wann in dem *Verkauff* einiger *Preussischen Ländereyen* mir eine *Ver-*
ehrung geschehen seyn solle; So habe Ich aus *Zuversicht* meiner gerech-
ten *Sache* sie *ad Subsidiates* *Gericht-* und *Eydlich* abhören lassen; Da
Sie denn die *in inquisitionibus articulirte infame Facta* des *Fiscalis*
Eydlich diffiren/ und daß sie solche wahr zu seyn nicht sagen könnten.

Vid. *Art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.* in *lit. Gg.*

Gg.

Da nun die *Böckingharder* aus einem *Munde* hierunter mit ihnen reden/
und ausser diesen beyden *Harden* bey der *Commission* niemand *interessir* et
gewesen / noch von denen darauf gegangenen *Kosten* *Wissenschaft* und
Nachricht haben kan; So bleibet dieses noch übrig/ daß alles/ was hier
zu meiner *gravirung* *articuliret*/ seine *Quelle* und *Uhrsprung* haben müß-
se aus den *argwöhnischen bösen Herzen* derer / so die *inquisitional-Arti-*
culi

C

culi

culn verfasst / welche / wie die Spinne ihr Geweb / aus sich selbst diese schändliche *Calumnien* erziehet und *fabriciret* haben.

Sonsten sagen diese Leute auch: Sie hätten von *Sibber Carstensen*, *Atje Bossen* und *Cay Frantzke* (die alle längstens Todt sind) vor diesem wohl gehöret / als wann mir 1000. *Rthlr.* in denen der Harde abgekauften *Preussischen* Ländereyen / die Hoppe genandt / der *Commission* wegen / geschencket wären. Denn ich hätte währendder *Commission* einsten 2000. *Rthlr.* für eben dieses Land gebothen / und also müssen vermuthlich 1000. *Rthlr.* darunter gut gethan seyn; Und dieses hätten sie auf die ergangene Befehle so anzugeben nicht umbhin gedurfft. Aber da *Testes de auditu auditus* nichts zu recht *probiren*; Überdem alle diese Leute *ad Art. II.* aussagen / es wären diese geschenckte 1000. *Rthlr.* der Harde von *Cay Frantzke* nie zur Last gebracht; Von ihnen auch nicht gesaget werden mögen / daß *Sibber Carstensen*, oder *Cay Frantzke*, oder *Atje Bossen*, in einigen *Harde*-Registern / oder sonsten wo / dergleichen etwas *annotiret* / oder bezeuget hinterlassen haben: Hergegen aber der *Kauffbrieff* *sub Hb. lit. H b.*, den theils der Zeugen mit unterschrieben / bezeuget / daß die Ländereyen umb 1000. *Rthlr.* von mir bedungen und gekauffet / von der *Commission* aber / und daß mir deswegen hierin etwas gutgethan worden / nichts meldet / da doch keine vernünftige Ursache anzuführen / worumb solches hätte aufgelassen werden müssen; so wird bey einem vorsichtigen / der *Justice* ergebenen Menschen / dieses für eine Wahrheit lange nicht angenommen werden: Insonderheit da die Zeugen einhellig gestehen *ad Art. 20.*

Daß von denen *Rechtern Preussischer* zum *Concurs* gekommenen *Säcker* (die doch alles aufs höchste ansehen / damit so viel möglich denen jüngsten *Creditoribus* auch *prospiciret* werde:) dieses Land nur auf 1200. *Rthlr.* *taxiret*. Daher nicht wohl glaublich / daß Ich für dies ohne dem geringes *Schlickland* 2000. *Rthlr.* sollte *offeriret* haben / von welchem mir bekand / daß Sie es für 1200. *Rthlr.* bekommen. Der Handel ist auch im *April 1704.* erst geschehen / wie vorangeführter *Kauff-Brieff* bezeuget: die *Commission* aber hatte bereits den 16. *Jun. 1703.* ihre völlige *Endschafft* erreicht. Wie kan man dem *presumiren* / daß die *Wiedingharder* / nach geendigter *Commission*, (die doch nicht zu ihrem Vergnügen auf gefallen:) da Ich für dieselbe weiter nichts böses oder gutes beitragen können / mir das Land für 1000. *Rthlr.* solten überlassen haben; wo für Ihnen 2000. *Rthlr.* bey währendder *Commission* gebothen?

Es bezeuget übrigens der *Kauff-Brieff* / daß mir 100. *Demt* verkauffet / Ich auch für 100. *Demt* bezahlet: Alleines ist *Ambtkindig* / daß nach zugelegter *Landmasse* sich nur 88. *Demt* gefunden; Folglich wäre Ich darunter von Ihnen *vervortheilet* / wann auf solche *kleinigkeiten* jemahls *regardiret* hätte.

Laß es aber so seyn / daß die *Wiedingharder* *pure* angegeben / daß für *Commissions-Gebühr* Ich in den *Preussischen* Ländereyen 1000. *Rthlr.* genossen hätte; So haben Sie darunter zwar etwas an sich unwahres und falsches mir aufgebürdet: Aber dennoch dem *Fiscali* und *Directori processus* keinen Grund und Gelegenheit gegeben / solche *infame* Dinge / wie geschehen ist / daraus herzuführen und zu *articuliren*.

Son.

Sonsten ist weder was unzulässiges noch verbotenes/
Commissions-Gebühren anzunehmen: Wie Ich denn in keine Abrede
 ziehe von den Böckinghardern 600. Rthlr. empfangen zu haben.
 Denn / zu geschweigen daß die Land - Gerichts - Ordnung *Part. 3.*
tit. 17. von denen *Commissionen*, die *ad examinandum testes*, auf der
 Parthen geziemendes Anhalten/verordnet worden/ ausdrücklich *dispo-*
niert / daß der Zeugenführer die Zehring und Unkosten/so auf die *Com-*
missarien gehen werden / alsobald und ohne Verzug zu erlegen und zu
 bezahlen schuldig; welches bey Regierung der Durchleuchtigsten Vor-
 mundschafft durch eine *Speciale* Verordnung dahin erweitert/das einem
 jeden der *Commissarien* für Abhörnung der Zeugen *prae* 2. Rthlr./ und
 wann der *Productus* über *interrogatoria* die Zeugen abhören läset/dafür
 gleichfalls 2. Rthlr. und zwar vor dem *Examine* voraus bezahlen solle;
 so hat die *Praxis* so wohl bey dem Land-als denen Cantzeley - Gerichten *in-*
troduciret / daß denen / von welchen einigerley *Commissions*, *sive ad ex-*
cutiendas rationes, *sive ad amicabilem compositionem*, *aut ad causae cogni-*
tionem, *aut litis decisionem*, auf der Hohen Landes Herrschafft Befehl/
 übernommen und ausgerichtet/ ihrer Arbeit *proportionirte* *Salaria* bey-
 gegeben worden. Wie denn solches auch nicht unbillig ist; nachdem-
 mahln dergleichen *Commissions*-Gebühren nicht eine *mera donatio* ist/son-
 dern *in remunerationem indebiti laboris & delegati muneris publici extra-*
ordinarii gegeben werden. Wenigstens ist in meinem Eyde/ so Ich des
 Glorwürdigsten Fürsten Herrn *Christian Albrechts* Durchl./ wie in
Collegium Justitiae als Rath *recipiret* worden/abgestattet/*per expressum*
excipiret; daß/ was von Adlichen und andern Persohnen / es wäre auff
Commissions, NB. in-oder aufferhalb dieser Fürstenthümer
 in Rechts-oder andern Sachen; *Item* auff Tagleistungen/ Verträ-
 gen/*Compromissen*, Abhörnung der Zeugen/ Verschickungen oder sonst aus
 gnädiger Zuneigung / auch guter Freundschaft und *Affection*
 berehret und geschencket wird/ in diesem Eyde nicht gemeinet/ be-
 sondern ausdrücklich aufgesetzt/ und mir frey gelassen sey. *Vid. lit. Ji.* 71.

Nun überwege der unparthenischer Leser/was von allen *inquisitional-*
articuln übrig bleiben würde / daß mich zu recht *graviren* oder *Reum* ei-
 nes *Criminis capitalis* auch vor einem besetzten unparthenischen Gericht
 machen könnte / wenn gleich / welches doch nimmer wird geschehen mö-
 gen/ ein oder anders zu Recht erwiesen wäre?

Damit auch kein zweiffel übrig bleibe: Ob dann 600. Rthlr.
Commissions-Gebühr wegen dieser Sache nicht ein *excesives honora-*
rium sey? Insonderheit da der Wohlseel. Hr. Cammer-Rath *Segebaden*
 nur 400. Rthlr. bekommen; so muß noch anführen/ wie daß es eine Sa-
 che von grosser Wichtigkeit/Weitläufftigkeit und vieler Arbeit gewesen sey.

Nachdemmahln; auf geführte unablässige *querelen* der Wie-
 dingharder: daß ihnen von den Böckinghardern/ mit denen sie vorher
 gleich gewesen / 16 $\frac{2}{3}$. Pfl. vor einigen 30. Jahren auffgebürdet/wovon sie
 alle *Onera* bishero/ ihres beständigen widersprechens und *querulirens*
 ungeachtet/ abgetragen/ und dadurch niederträchtig geworden; Herzog

Friderichs Durchl. glor. mem. in An. 1695, beyden Harden injungiret / eine richtig betriebene und beendigte Landmasse von ihren *Districten* einzubringen / und / als die damit allererst An. 1701. fertig / den Hrn. Schbeim-
 ten Raths - *Präsidenten von Wedderkop*, mich / Hrn. *Preuser* und Hrn. *Segebaden*, die Sache zu untersuchen / auch die Parthen gegen einander schrift- und mündlich zu hören / verordnet. Hiemit ward im Herbst des-
 selben Jahres noch der Anfang gemacht / aber wegen der vorkommenden vielen *incident-puncten*, Abhörungen der Zeugen / *Beendigungen* der Land-
 masse und sonst / konte keine *Definitiva* ebender / als den 16ten Jun. 1703. erfolgen. Indes hatten wir nothwendig viele *Conferenzen*, und kost-
 bahre Zusammenkunfften auff unsere eigene Kosten zu Schleswig in des
 Hrn. *Segebaden* Hause gehalten / wozu Ich von Lübeck / Hamburg oder
 Lunden allemahl überreisen müssen ; Da denn wohl nichts ungewöhn-
 liches / weder unverantwortliches darunter geschehen / daß Ich die dafür
 freywillig offerirte 600. Rthlr. von den Böckinghardern / die *liberam re-
 rum suarum administrationem & de suis facultatibus* zu *sponiren* haben /
 angenommen. Und hat der seel. Hr. *Segebaden* sich keiner Ungleichheit
 zu beschweren gehabt / nachdemmahls Er solcher *Commission* wegen
 niemahls aus seinem Hause gereiset gewesen / noch einige Unkosten auf-
 gewendet. S. 6.

IV. hat *Fiscalis* in Art. 260, 261, 262. vorgegeben : Es hätte vor
 einigen Jahren / wie der Börmer-See aufs neue verhäuret werden sollen /
 der Hausvoigt *Langelott per tertiam personam* an Goldstücken etwa 100.
 Rthlr. mir verehren und einhändigen lassen / und ob Er gleich eben so viel
 als andere dafür zu geben offeriret / sey Er doch nicht zur Pachte gelanget /
 und dennoch hätte Ich solche in der absicht mir verehrte Goldstücke be-
 halten / und selbige nicht wieder aufshändigen lassen ; Hiergegen lege Ich
 bey des Hn. Hausvoigten *Langelotten attestatum* vom 12. Aug. 1713 /
 welches Er auf sein Christliches Gewissen / und an Endes statt
 Kk. aufgegeben *sub lit. K k.* worin Er *contestiret* / daß Er mit mir
 selber / solcher Pachte halber / nicht geredet / noch gegen mich sich
 offeriret / so viele Pachtgelder zu geben als andere / noch auch
 sagen könne / daß mir die Goldstücke von Ihm selbst oder *per tertiam
 personam* eingehändiget / welche Ich behalten / und Ihm selbige nicht
 wieder aufshändigen lassen / da Er doch zur Pachte nicht gelanget wäre.
 Was ist es denn nicht für eine *temeritet*, oder vielmehr Bosheit / daß
Fiscalis und die Hn. *Commissarii* nicht *inquiriret* : Ob solche Goldstücke
 durch die dritte Person mir würcklich eingehändiget worden / und zwar
 darumb / daß Ich den Hn. Hausvoigten zur Pachte der Börmersee
 verhelffen möchte ? Dann ferner : Ob die *tertia persona* dabey angebracht /
 daß er so viel geben wolle / wie andere ? Und letztlich ob Ich denn / wie der
 Hausvoigt zur Pachte nicht gelanget / die in der Absicht verehrte Gold-
 stücken behalten / und nicht wieder aufshändiget hätte ? Es wären *Fi-
 scalis*, und die *inquisitionis-Commissarii* destomehr hiezu schuldig gewe-
 sen / weiln *Denunciant* die *tertia personam* mit Nahmen genennet / und
 hinzugefüget / daß Ich gegen ihn (den Hausvoigten) weder zu der Zeit /
 noch nachgehends deßfalls mich das geringste vermercken lassen / und er
 also

also nicht sagen könne: Ob es behörigen Orts eingeloffen / oder sonst ei-
nen andern Weg geflogen sey. Hätte man den Cammerrath Hrn. *Egidium*
Mechelnburg, der die *tertia persona*, nach Angabe des Hrn. *De-*
nunciatus, seyn soll / hierüber vernommen / der würde / wie er jezo aus
freyen Stücken in einem Handschreiben an mich sich herausgelassen / we-
nigstens ihnen bedeutet haben / daß er keine Goldstücke an mich / des Hrn.
Langelots wegen / eingehändiget / ja nicht einmahl wegen dessen Befor-
derung zur Bormer-Seeischen Pachte mit mir geredet habe *vid. lit. L. l. L. l.*

Da nun der geneigte Leser aus meiner vorigen Schrift hoffent-
lich wird bemercket haben / wie Ich vieler schweren *criminellen* Aufkla-
gen mich zulänglich entlediget: Als

Von den 150. Last Rogcken / die auf Gefahr und Kosten der
Durchleuchtigsten Herrschafft aus Schweden solten gekommen / nachge-
hends aber für die meine aufgegeben / mit grossen *profit* dem Krieges-
Commisariat wieder verkauffet worden seyn:

Item wie die *imputirte* Verkürzung der Herrschafft in Ver-
tauschung zer Ampts-Huesen für Dellrotter Pflüge von mir zu recht
beantwortet: Und wie jenes mit des Gottseeligsten Hn. Herzog
Friderichs eigener Hand / also dieses mit dreyer Hochfürstlichen Cam-
mer-Räthe darüber abgestatteten *Relation justificivet*.

Item daß einem Unterthan / *Nahmens* *Andreas Ricklessen* /
2. Demt 82. Ruthen Landes abgenommen / nichts dafür bezahlet / und
Ihm noch bis daher die *Hardes- und Koegs-Beschwerde* davon auf dem
Halse gelassen / als eine Unwahrheit dargestellet / und mit des Mannes
eigener Hand vernichtiget habe. Anders dergleichen mehr jezo nicht
zu wiederholten.

Er nehme demnach diese *Passagen* zur rechtlichen Überwegung
auch hiemit hin / und urtheile dann / was an den übrigen *pretendirten*
Criminibus seyn könne: Und ob das Gericht für der Rechtsgelehrten
Welt *justificiren* / oder für Gott werde verantworten können / daß Es
ohne einigen darüber eingezogenen Beweis / mich als *Reum* aller sol-
cher *Criminum*, auf blosses anklagen des *Fiscalis*, schuldig erkennet und
schlecht hin / wie Er gebeten / verdammet.

Der Kaysers *Julianus* hat seinem *Fiscali Delphidio*, wie Er eine
hefftige klage anrug / und der angeklagten Parthey Verurtheilung
gerne gesehen hätte / vormahls höchst-vernünfftig eingeredet: *Quis fo-*
ret innocens, si accusasse sufficeret. Denn man läugt gerne auf die Leu-
te wie *Syrah c. 19. v. 15.* saget. Mißgunst und Verleumbdung sind in-
merwährende Gefährten der Tugend und des Glücks; Daher denn auch
so viele stattliche Gesetze in Geist- und Weltlichen Rechten *promulgiret*:
Daß kein *Delator* oder Ankläger ohne Beweis gehört werden soll.
Das *Edictum* Kaysers *Severi*, welches *Ulpianus l. 25. ff. de jure fisci al-*
legiret / ist davon sehr merckwürdig / als worinn Er *circa delationes*
Fiscales constituiret: daß auch der *Delator* erweisen müsse / was Er an-
und vorgiebet. Und wie es *in civilibus* heisset: *Actore non probante Re-*
us absolvitur; Von welcher *Regula Mascardus* saget: Daß *pro fir-*
mante

mante ea sexcentæ auctoritates afferrî possint.

Vol. I. de prob. concl. 36.

Also ist in *criminalibus* vulgatum, daß der Ankläger *probationes plenas & luce meridiana clariores* beybringen muß.

Wieder den Ältesten der Gemeine nimb keine Klage auf ausses zweyer oder dreyer Zeugen / wie der Heil. Geist durch *Paulum* & *Timotheum*. 5. v. 19. redet.

Und in welchen Christl. Gerichten ist es erhöret / daß ohne End der Zeugen jemand wäre verdammet / seiner Ehren / seiner Güter und Leibes-Freyheit entsetzet worden? *Testis enim in criminalibus non creditur, nisi jurato.*

Da auch die Rechte wollen / *quod Judex ipse pro defensione Rei, etiam vilissimæ conditionis, wie die servi bey den Römern waren / laborare debeat per leg. 19. si non defend. ff. de pœn: Authentica qui semel C. quomodo & quando jud. sent. profer. deb. un. part. abs. verbis.*

Judex auditis allegationibus presentis perqvasita, veritate pronunciat; cum, publice intersit innocentes defendi.

Leg. 33. §. 2. ff. de procurat.

So hätte das *constituirte Judicium* weniger nicht thun können / als dem Ober-Directori und *Fiscali* aufzulegen / daß sie die eingeklagte *Crimina*, rechtlicher Urth nach / beweisen sollen / wann Sie ihr Gewissen für Gott und Menschen in sicherheit setzen wollen / der Unschuld keine Gewalt angethan zu haben.

§. 7.

Aber wie wenig man hierauf gedacht / und daß die schändliche Habsucht / vorhero / und ehe die Sache noch jemahls ins Gericht gebracht / die *Confiscatio* meiner Güter von dem neidischen feindseel. *Ministerio* wieder mich schon beschlossen / ist unter andern auch daraus zu ersehen / daß dem Ober-Directori dieses *processus* Schreibern gereicht am 1. Octobr. 1710. / ohne zweifel auf sein unterthänigstes Gesuch / die *Resolution* geworden / daß Ihm NB. von allen *confiscirenden Königsteinischen Geldern und Gütern* 3. pro Cent gegeben werden solle. Wie Er denn solchen *Extract* seiner Bitt-Schrift vom 18ten Jan. 1712. beysetzet / und *pro fundamento* der begehrenden *ordre* an den Hn. Cammer-Rath und Land-Rentmeister *Clausen* setzet / daß derselbe die 3. pro Cent von beygelegten *specificirten Königsteinischen Geldern und Gütern* in der Kauff-Summe des von Ihm erhandelten *Königsteinischen Hoefes decourtiren* lassen solle; Massen denn auch hierauf *decretiret* / wie gebeten / unter dem Hand-Zeichen des Hn. Geheimbten-Raths *Baron von Goertzen*, welches alles / wie es *originaliter* in der *Registratur* gefunden / hiebey geleyet wird *sub lit. Mm. in N^o. 1. 2. 3.*

Nun ist der Zeit von dem Ober-Directore und *Fiscali* an einem *Inquisition-Proces* noch nicht einst gedacht: Nachdemmahln sie am

19. Dec.

19. Dec. 1710. darauf erst verfallen. Es war auch ordentl. Citation am 13. Sept. 1710. wieder mich gesucht / und der Terminus auf den 27. Octobr. berahmet / weiter aber noch nichts geschehen; Folglich hat der Ober-Director Schreiber (der sich wieder sein Ambt und erfordernde Pflicht zu diesem / und dem wieder den Hn. Geheimten Raths-Præsidenten von Wedderkop betriebenen Fiscalischen Proces ingeriret) ehe noch der Terminus zu meiner Verantwortung erschienen / ehe noch jemahls inquisitionales formiret / und ehe die Sache ins Gericht proponiret / meine Güter mit dem Fisco schon gleichsam getheilet / und Ihm 3. pro Cens stipuliret. Welcherley Conventiones de quota litis: Ob Sie in jure zugelassen / und es löblich sey / daß Consiliarii Principis intimi, wegen eines angestellten Fiscalischen Processes, mit dem Directore desselben also stipuliren können / will Ich der honesten Juristischen Welt Beurtheilung anheim geben.

Indes und da man voraus feste gesetzt / daß meine Güter solten und müsten confisciret werden / ist es kein wunder / daß man auf Erfindung allerhand unrechtmäßiger Mittel / und deren Ausübung sich appliciret habe / umb zu solchen Zweck zu gelangen. Dato enim uno principio illicito plura sequuntur, wie Imperator saget. GOTT aber / der aller Verfolgung des Haabsüchtigen Neides Ziel und Masse setzt / hat es hier auch meinen Feinden nicht gelingen lassen; Sondern durch eine

Mächtigere Hand mich wunderbahr errettet. Daß Ich frölich rühmen und sagen kan: Der HERR schaffet Gerechtigkeit und Gericht allen / die Unrecht leiden.



Beyla^s

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Beylagen.

A a.

Einnahme der Gelder zu Ihrer Durchl. Prinz
Friderichs Reise nach der Armée in
Flandern Anno 1691.

	Rthlr.	ß.
den 15. Junii empfangen	1000.	
— 22. ej.	1100.	
dito.	500.	
— $\frac{18}{28}$ Julii.	1400.	
— $\frac{4}{14}$ Sept.	1500.	
— 25. dito.	1084.	33.
— 27. dito.	1000.	
— 1. Oct.	415.	15.
noch	2000.	

Summa der ganzen Einnahme 10000. Rthlr. Cour.

den 22. Octobr. hat Jacob Musaphia
die Lage von 6800. Rthlr. à
2. ß. pro Rthlr. wiederum
gutgethan mit

272. Rthlr.

Ist also die ganze Einnahme 10272. Rthlr. Cour.

Ausgabe.

Latus.	Rthlr.	ß.
1.	983.	42.
2.	79.	28.
3.	1213.	21.
4.	3837.	3.
5.	910.	25.
6.	707.	9.
7.	94.	16.
8.	181.	7.

E

Lat. 9.

				Rthlr.	ß.
Latus. 9.	—	—	—	425.	= 42.
— 10.	—	—	—	158.	= 26.
— 11.	—	—	—	43.	= 20.
— 12.	—	—	—	65.	= 42.
— 13.	—	—	—	76.	= 21.
— 14.	—	—	—	68.	= 10.
— 15.	—	—	—	98.	= 36.
— 16.	—	—	—	789.	= 8.
— 17.	—	—	—	265.	= 12.
— 18.	—	—	—	137.	= 20.
— 19.	—	—	—	97.	= 32.
— 20.	—	—	—	29.	= 15.

Summarum Summa. 10263, Rthlr. 3.ß.

Die ganze Einnahme ist gewesen/
 an Couranter Münze = = = 10272, Rthlr.
 Hierzu wieder abgezogen die Ausgabe = = = 10263, Rthlr. 3.ß.
 So bleiben in Cassa = Acht Rthlr. 45.ß.

Friderich,

B b.

EXTRACT.

Des seel. Rent-Meister Kriebels eigen-
händiger Balance.

Einnahme.

Ausgabe.

Ihr. Durchl. des Prinzen Rechnung

vom Junio bis Octobr. 1691. ist der
empfang gewesen 10000. Rthlr.

Hierzu die Lage von
Musaphia = = 272. Rthlr.

Summa 10272. Rthlr.

C c.

Cc.
EXTRACT.

Gottoffischer Cammer = Rechnung
de Anno 1711.

Im Januario Jhr. Excell. dem Hn. Geheimen Rath
von Göertz, zu regalirung derer Ministern, wegen
glückl. mit Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck 2c.
geendigter tractaten / Species 15360. Rthlr. thun
a 13. pro Cent an Cronen " " " 17356. Rthl. 38 $\frac{1}{2}$ B

Fol. 32. Cammer = Rechnung.
Mens. Jan.

Des Hrn. Scheimbten Raths Graffen zu Reventlau
Excell. hat im April Monath mit nacher Wien zu
gewissen dortigen Aufgaben assigniret bekommen/
auch sind zu der Quedlingburgischen negotiation,
durch die Kauf-Leute Straffort und Free bezah-
let, worden in allem " " " 13677. Rthlr.

Fol. 11. Cammer = Rechnung.
Mens. April.

Dd.
EXTRACT.

Aus der Hochfürstl. Instruction de dato Segeberg den 1. Aug. An. 1700.
so dem Hn. General-Lieutenant Bannier, bey seiner Abreise
nacher Holland, mitgegeben worden.

VII. Solte auch Unser General-Lieutenant einige apparence sehen/
daß/bey seiner dortigen Anwesenheit / die Uns noch rückstän-
dige Subsidiën völlig möchten zu erhalten seyn; So hat Er
darunter keine Kosten noch Mühe zu spahren. Wie Wir
Jhn dann hiedurch authorisiren / zu deren obtinirung eine
Discretion von 6000. Rthlr. anzuwenden. 2c. 2c.

E 2

E e,

Ee.

Extract Schreibens

An den Hn. Residenten Petrum de dato
Gottorff den 25. Febr. 1709.

V. G. G. Christian August &c.
tutorio nomine Carl Friderichs. &c.
Unsers r. Edler / Lieber Betreuer.

Wir mögen Euch hiedurch nicht vorenthalten / wie das Uns von Engelland aus gute Hoffnung gemacht worden / das die dem Fürstl. Hauße von dem horigen Krieg her annoch *restirende* dortige *arrerages* nunmehr bezahlet werden sollen. Da nun / umb zu solcher Zahlung endlich einmahl zu gelangen / es hauptsächlich von den Vorstellungen und *insinuationen*, so der Herr Herzog zu *Marlborough* hierunter zu thun geneigen wolle / *dependiren* wird ; So habt Ihr Euch bey Demselben / bey Seiner Ankuufft in dem Haag, geziemend anzumelden r.

Ff.

Nachdemmahlen Sr. Hoch. Wohlgeb. Excell. der Königl. Geheimbte Rath / Herr Baron von Königstein, von uns endsbenandten Lehns. Vogten und Bevollmächtigten des Böckingharden über folgende Haupt. Fragen unsere richtige Antwort / auff unser Eyd und Gewissen / zu geben verlanget.

- (1.) Ob unser vormahliger Amptman / jetziger Königl. Geheimbte Rath (Tit.) Hr. Baron von Königstein Excell. in der *Commissions-Sache* zwischen uns und den Wiedinghardern wegen der 16 $\frac{3}{4}$ Pflüge verchret bekommen?
- (2.) Unser der Böckingharder Parthey aufs äußerste gehalten ?
und
- (3.) Wir Ihm dafür 2000. Rthlr. geschenccket ?
- (4.) Ob wir dergleichen durch jemanden unsers Mittels und durch wen bey der *Inquisitions-Commission* wider Hochgedachten Herrn Baron von Königstein Excell. angegeben ? So bezeugen wir hie mit und auf unser Seel und Gewissen / das all solches unwahr und

und ungegründet sey / wir auch niemahlen jemanden unsers
 wissens Vollmacht gegeben/dergleichen bey der *Inquisition-Com-
 mission* wieder ihn einzubringen oder zu *denunciiren* : falsch aber
 dennoch jemand aus unserm Harde dessen über alles verhoffen sich
 hinter unser wissen und willen unterstanden hätte ; So entken-
 nen und *diffitiren* wir solches hiemit öffentlich/indem es in der
 wahrheit sich also nicht verhält. Gestalt unser keiner weiß/ und
 mit gutem Gewissen als eine Wahrheit sagen kan / daß Hoch-
 ged. Herrn *Baron von Königstein Excell.* solte Geld oder Ver-
 ehrung genommen/oder unsere der *Böckingharder Parthey* aufs
 äußerste / welches wir verstehen/mehr als die Rechte und sein Ge-
 wissen ihm zugelassen/gehalten haben ; So ist es auch eine Unwahr-
 heit/daß wir ihm / des *Hrn. Baron von Königstein Excell.* solcher
Commission halber/ 2000. *Rthlr.* solten gezahlet haben / sondern es
 geben unsere Bücher und Rechnungen / daß wir ihm / des *Hrn.
 Baron von Königstein Excell.* 600. *Rthlr.* und dem *Hrn. Commis-
 sario Segebaden* 400. *Rthlr.* offeriret.

Solten wir nun erfahren/daß eine andere Angabe geschehen/
 und *Copey* davon bey jemanden verhanden wäre / so wollen wir
 selbige getreulich einlieffern/ und dieses unsere Bezeugniß dawie-
 der alleinahl behaupten ; Des zu uhrkund haben wir gegenwär-
 tige Schrift eigenhändig untergeschrieben. So geschehen Lun-
 dern den 22. *Mariji* 1714.

Andres Bendix Andersen.

Godber Pansen.

Broder Bahusen.

Friderich Lützen.

G g.

EXTRACTUS

Rotuli Testium , so von dem Königl.Land-Schreiber *Hrn.
 Clasen* und *Hausboigt-Hr. Milnitz* , als von Königl. Majest.
 dazu allergnädigst *committirt* gewesenem *Commissarien* / aufgenom-
 men worden in Lundern den 12ten und 13ten *Octobr.* 1714.

Nomina Testium.

- | | | |
|---------------|----|----------------|
| <i>Testis</i> | 1. | Süncke Lützen. |
| <i>Testis</i> | 2. | Jacob Eddaw. |
| <i>Testis</i> | 3. | Niß Ebsen. |
| <i>Testis</i> | 4. | Andreas Muhl. |
| <i>Testis</i> | 5. | Heyne Ebsen. |
| <i>Testis</i> | 6. | Fedder Nissen. |

F

Artic.

Artic. 8.

Wahr / das Zeuge wisse / oder doch wohl gehöret habe / wie / noch bey wärender solcher *Commissions* • Sache / der Wiedingharder damahlige Bevollmächtigte dem Herrn *Producenten* 1000. Rthlr. offeriret / umb das er die Sache befördern / und zum schleunigen Ende zu bringen mit behülfflich seyn möchte ?

- Test. 1. Selbiges habe er wohl von obigen Bevollmächtigten gehöret.
 Test. 2. Da weiß er nichts von.
 Test. 3. Ist ihm nicht bewust / daß dem Hrn. *Producenten* von jemanden etwas versprochen worden.
 Test. 4. *Nescit*.
 Test. 5. Gezeuge habe nimmer gehöret / daß Hr. *Producent* 1000. Rthlr. bekommen.
 Test. 6. Dieses weiß Gezeuge nicht.

Artic. 9.

Wahr / daß diese *offerte* , wie Zeuge weiß / oder doch wohl gehöret hat / durch den Hrn. *Cay Franzke* nunmehr seel. der Zeit geschehen ?

- Test. 1. Durch wen selbiges eigentlich geschehen / weiß er nicht.
 Test. 2. Da sey ihm nichts von bewust.
 Test. 3. Ist dem Gezeugen nicht bewust.
 Test. 4. Davon ist dem Gezeugen nichts bekandt / noch ihm solches von andern kund gemacht.
 Test. 5. Dieses ist dem Gezeugen nicht bewust / habe es auch nicht gehöret.
 Test. 6. Dieses ist Gezeugen unbewust.

Artic. 10.

Wahr aber / daß *Pro ducent* ihn damit abgewiesen / und nichts annehmen wollen ? massen auch

- Test. 1. Davon weiß er nichts.
 Test. 2. Es sey ihm hievon nichts bewust.
 Test. 3. Davon habe Gezeuge niemahlen gehöret.
 Test. 4. Hievon weiß Gezeuge gleichfals nicht.
 Test. 5. Davon wisse Gezeuge nicht.
 Test. 6. Gezeuge weiß selbiges auch nicht.

Artic. 11.

Artic. 11.

Der seel. Cav Frantzke solche 1000. Rthlr. in seiner Ausgabe der Harde nie zur Last gebracht?

- Test. 1. Hievon sey ihm nichts bewust.
- Test. 2. Selbiges sey nicht geschehen.
- Test. 3. Der Harde ist seines wissens die berührte 1000. Rthl. niemahlen zur Last gekommen.
- Test. 4. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen.
- Test. 5. Solches sey seines wissens nicht geschehen.
- Test. 6. Dieses ist / so viel Zezeuge weiß / auch nicht geschehen / habe es auch nicht gehört.

Artic. 12.

Wahr / daß Zeuge nicht sagen noch erweisen könne / daß / weder bey wählender noch nach geendigter Commission, dem Hr. Producenti von den Biedinghardern Verehrungen geschehen seynd?

- Test. 1. Daß dem Hr. Producenti, weder vor noch nach der Commission, einige Verehrung an baarem Gelde geschehen / sey ihm nicht bewust.
- Test. 2. Daß Ihm Verehrungen geschehen / ist Zezeugen nicht bewust.
- Test. 3. Selbiges ist nicht geschehen.
- Test. 4. Dieses ist demselben nicht bekandt.
- Test. 5. Daß dem Hr. Producenti an baarem Gelde einige Verehrung geschehen / kan Zezeuge nicht sagen / und ist ihm auch nicht bewust.
- Test. 6. Zezeuge weiß nicht / daß Hr. Producent Verehrung an Gelde bekommen.

Artic. 13.

Wahr / daß Zeuge auch nicht sagen könne / daß Hrn. Producenti, wählender Commission, von den Böckinghardern solten Geschencke gegeben / und Verehrungen geschehen seyn?

- Test. 1. Weiln Zezeuge nichts davon bewust / löst ers dahin gestellet seyn / obs geschehen oder nicht geschehen sey.
- Test. 2. Da weiß Zezeuge nichts von.
- Test. 3. Davon ist dem Zezeugen nichts bewust.
- Test. 4. Zezeuge habe hievon nichts gehört.

F 2

Test.

Test. 5. Dieses ist dem Gezeugen nicht bewust.

Test. 6. Hievon weiß Gezeuge keinen Bericht zu geben/ habe es auch nicht gehöret.

Artic. 14.

Folglich Zeuge mit gutem Gewissen nicht wahr zu seyn sagen könne/ daß der Hr. Producent, solcher Commission wegen/ von beyden Seiten verehrungen bekommen? Und zwar

Test. 1. Was von Böckingharde geschehen/ davon weiß Gezeuge nichts: Wegen Horßbüllharde beziehet er sich auf dem/ was in Anno 1711. bey der Landes-Visitations-Commission ist eingegeben.

Test. 2. Nescit.

Test. 3. Ist dem Gezeugen gleichfals nicht wissend.

Test. 4. Dieses ist dem Gezeugen unbekandt.

Test. 5. Ist dem Gezeugen nicht bewust.

Test. 6. Selbiges kan Gezeuge nicht sagen/ ist ihm auch nicht bewust.

Artic. 15.

Darumb/ daß er auf ihrer Seite seyn möchte?

Test. 1. Gar nicht.

Test. 2. Ist ihm gleichfals nicht wissend.

Test. 3. Davon weiß Gezeuge gleichfals nicht.

Test. 4. Hievon ist dem Gezeugen nichts bewust/ hat es auch nicht gehöret.

Test. 5. Gezeuge weiß hievon nichts.

Test. 6. Dieses weiß Gezeuge auch nicht.

Artic. 16.

Wahr/ daß Zeuge nicht wisse noch sagen könne/ daß die Wiedingharder dem Hn. Producenti, umb Ihn nur einiger massen in dieser Commissions-Sache zu gewinnen/ 1000. Rthlr. gegeben hätten?

Hiebey wäre allenfals nach den Umständen fleißig zu fragen/ wer die Gelder dann ausgezahlet? wer dieselbe überbracht? ob sie dem Hn. Producenti zugestellet? wann und in welchem Jahr solches geschehen? Sintemahl

Test. 1. Nein/ selbiges kan er nicht sagen.

Test. 2. Nein/ da weiß er nichts von.

Test. 3. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen.

Test. 4. Von Geld-geben ist dem Gezeugen nichts bekandt/ auch ihm von andern nicht gesaget worden.

Test.

Test. 5. Dieses hat Zeuge nicht gehört / weiß auch nicht /
daß es geschehen sey.

Test. 6. Zeuge weiß dieses auch nicht.

Artic. 17.

Zeuge nicht wisse / noch es wahr zu seyn sagen könne / daß der Hr.
Producent der Böckingharder Parthey aufs äußerste (verstehe mehr
als Recht und Billigkeit zulassen) gehalten habe / weßwegen die Wie-
dingharder solche 1000. Rthlr. Schenkungen zu geben nicht nöthig
gehabt ?

Test. 1. Davon weiß er nichts.

Test. 2. Ist ihm gleichfalls nicht bewust.

Test. 3. Zeuge weiß nicht / daß solches geschehen sey / we-
niger daß sie dem Hn. Producenten dafür Schen-
kungen angebothen.

Test. 4. Weilen Zeuge in den Proceß-Jahren nicht hier
gewesen / kan er desfalls hievon nichts melden.

Test. 5. Zeuge kan solches nicht sagen / weiß auch nicht /
daß jemand dem Hn. Producenten desfalls
Schenkungen angebothen.

Test. 6. Dieses kan Zeuge nicht sagen / weiß es auch nicht.

Artic. 18.

Wahr / daß / nach gänzlich geendigter Commission, der Hn. Pro-
ducent denen Wiedinghardern keine Commissions-Gebühr / Reise- oder
Zehrungs-Kosten abgefordert ?

Test. 1. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen.

Test. 2. Selbiges sey seines wissens nicht geschehen

Test. 3. Solches sey / des Zeugen wissen nach / nicht geschehen.

Test. 4. Dieses ist dem Zeugen gleichfalls unbekandt.

Test. 5. Daß dieses geschehen / weiß er nicht / habe es auch
nicht gehört.

Test. 6. Daß dieses geschehen / weiß Zeuge nicht.

Artic. 20.

Wahr aber / daß den Wiedinghardern aus dem Preussischen Con-
cours einige gewisse Ländereyen zugelegt und eingethan worden nach
der Taxa zu 1200. Rthlr. ?

Test. 1, 2, 3, 4 &c. affirmant &c.

G

Hh,

H h.

Kauf = Brief der 100. Demath Gotteskogischen
Länderen *vulgo* die Hoppe genant.

Im Nahmen Gottes Thun hiemit kund und bekennen wir zu
 Ende untergeschriebene Lehns-Boigte / Rath-Männer und Bevoll-
 mächtigen in Wiedingharde für uns und des gantzen Hardes wegen
 gegen jedermänniglichen / das wir zu des Hardes besten und nutzen an
 Sr. Hoch-Wohlgeb. Excell. Hn. Johann Ludewig, Freyherrn von
 Königstein, auf Dollrott und Ohe Erbherrn / Thum-Probsten des
 hohen Stifts Lübeck / Hochfl. Geheimten-Rath und Amtmann zu
 Lunden / Dero Erben und Erbnehmen / die aus des seel. Land-Vog-
 ten Johann Preusen Conkurs unserm Horsbüllharde in der Hochfürstl.
 Gottorffischen Canzeley *in solutum adjudicirte* in Gottes-Roeg belegene/
 und hiernechst *specificirte* Einhundert Dematen rechten wahren Erbs
 Kauff überlassen und verkauffet haben; Inmassen wir dann noch-
 mahls in der besten Form und Masse Rechtens / wie es am kräftigsten
 geschehen soll / kan oder mag / zu einem unwiederrufflichen Erb-Kauff/
 verkauffen und Cediren an hochgemelten Hrn. Käuffern dessen Erben
 und Erbnehmen vorgedachte in der Süd-westen-hörn belegene Einhun-
 dert Dematen als so genandte Hoppe / oder Gottes-Kogische *Interes-*
senten Länderen mit aller Gerechtigkeit / so das Harde vermöge zu-
 erkanten Wahls / und Hochfürstl. *adjudication* daran gehabt / oder
 haben können / *quit* und frey von allen bißdaher darauf hafftenden
Oneribus Herrn-Befällen / Roegs- und Zeichs-sambt allen anderen Be-
 schwerden / wie sie Nahmen haben mögen / umb und für Eintausend
 Reichsthaler Dänische Cronen / und weils hochgemelter Hr. Käuffer
 uns sothane Kauff-Gelder im letztverwichenen Umbschlag zur gnüge
 bahr bezahlet; so *quitiren* wir hiedurch Sr. Hoch-Wohlgeb. Excell.
 wegen solcher an uns wohlbezahlten Kauf-Gelder / und setzen dieselbe
 und dero Erben in die ledige freye *Possession* und *Eigenthumb* / derogestalt
 und also / das sie obgedachte Länderen mit denen *advenantlich* dazu ge-
 hörigen Zeichen und Beschwerden von Mäntag dieses lauffenden 1704.
 Jahrs annehmen / die Beschwerde von solchem *dato* an hinführo ab-
 tragen / dieselbe nutzen / gebrauchen / *veralieniren* / verpfänden / ver-
 tauschen / verkauffen / und sonst wie mit andern ihren Eigenthumbli-
 chen Gütern nach gefallen allermassen schalten und walten sollen und
 mögen / zu dem Ende wir dann für uns und unserm Harde alle dar-
 an habende Gerechtigkeit uns allerdings verzeihen und begeben / mit
 anhängigem verpflichtet / nicht allein alle hiezu gehörige *Documenta* an
 mehr hocherwehntem Hrn. Käuffern zu *extradiren* / sondern auch dero-
 selben sothane Länderen / so weit Rechtens / in und ausserhalb Gerichts
 zu gewehren / und in allen Noth und Schadloß zu halten. *Renunci-*
ren darauf allen hiewieder lauffenden *Beneficien* . Verordnungen / Be-
 gnädigun

gnädigungen / Constitutionen, Rescripten, sambt allen Behelffen / sie mögen Nahmen haben / und erdacht werden / wie sie wollen / insonderheit der *Exception doli mali, fraudulenti persuasionis, simulati & non adimpleti Contractus, concussionis*, Verletzung über die Helffte / *restitutionis in integrum, rei non satis intellectæ, non sic sed aliter gestæ*, so dann auch der *Regul*; Daß keine *general*-Versicht gelte/ es sey dann daß eine *speciale* vorher gegangen sey / und dieses alles bey Verpfändung unserer Güter / samt Einlagers verpflichtet / alles sonder Gefährde und Argelist. Urkundlich haben wir für uns / und an statt des ganzen Harges / diesen Kauff-*Contract* eigenhändig unterschrieben / und mit beydruckung des gewöhnlichen Harges-Siegel bekräftiget. So geschehen Tundern den 10. April. Anno 1704.

(L.S.)

Sibbern Carstensen. Süncke Lüken. Jacob Eddau
N. Ricklessen. Heine Ehsen. Lütke Petersen. Rick-
lef Nissen. Andreas Clausen. Edlef Lüken. Nis
Ehsen. Nis Jansen der Jünger. Hinrich Jacobsen.

Ii.

EXTRACT.

Des coram Serenissimo Principe von mir dem
Baron von Königstein, Mense Maj. 1694.
abgelegten Eydes.

Was aber sonst mir und den Meinen hieoben benannten von Herren / Fürsten / Adelichen und anderen Personen / es wäre auf *Commissionen*, in- oder aufferhalb dieser Fürstenthümer in Rechts-hängigen oder anderen Sachen / *item* auf Tage-Leistungen / Verträgen / *Compromissen*, Abhörung der Gezeugen / Verschickungen / oder sonst aus gnädiger Zuneigung / auch guter Freundschaft und *affection* verehret und geschencket wird / soll in diesem meinen Eyde nicht gemeinet / sondern ausdrücklich ausgesetzt und mir frey gelassen seyn. &c. &c.

K k.

Als der Königl. Geheimbte. Raht des Hn. Baron von König-
stein *Execell.* mir anzeigen lassen: Wie der bey Hochfürstl. Regie-
G 2 rung

tung wieder Ihn *Constituirt* *Fiscalis* in seinen *Inquisitionalibus Act.* 260. 261. & 262. gesetzet: Daß wie vor einigen Jahren der Bormersee aufs neue verheuret werden sollen / Ich Deroselben *per tertiam personam* an Goldstücken etwa 100. Rthlr. verehren und einhändigen lassen / umb zu solcher Pachtung zu gelangen; Dessen aber / und daß Ich eben so viel als andere dafür zu geben *offeriret*, ungeachtet / die Pachtung nicht erhalten / meine Goldstücke auch mir nicht wieder aufgehändiget / sondern von Deroselben behalten worden / mit dem befragen: Ob Ich solches also wieder Ihn eingegeben? Und ob Ich mit Wahrheit sagen könne?

- (1.) Daß Ich selber dieser Pachte wegen mit Deroselben als damaligen Hochfürstl. Geheimbten - Rath geredet / und um die Pachte gebeten habe?
- (2.) Ob jemahls mich gegen Ihn *offeriret*, daß Ich so viel an Pacht-Gelder geben wolle / als andere?
- (3.) Ob und durch wen Ich an Gold - stücken 100. Rthlr. zu dem Ende Ihm verehren und behändigen lassen?
- (4.) Ob Ich denn gewiß wüßte / daß dieselbe dritte Person Deroselben die Gold - stücke eingeliefert? Und
- (5.) Sie dieselbe behalten?

So habe nicht anders / als die lautere Wahrheit ist / antworten können: Nehmlich

Daß wie die Heuer - Jahre von Bormersee *expiriret*, Ich den Hn. Cammer - Raht *Agidium Meckelnburg* ersuchet hätte für andern zu der Pachte mir wieder zu verhoffen / der auch solches versprochen / wann dem Hn. Geheimbten - Rath mit einer *Douceur* an die Hand gehen würde / so Er demselben einzuhändigen erböthig wäre: Da Ich denn einige güldene Schau - Pfennige und ander Geld / so 100. Rthlr. vollkommen werth gewesen / dem Hn. Cammer - Raht zu solchem Ende zugestellet hätte: Ich wäre aber zu meinem Zweck nicht gelanget: So hätte auch der Hr. Geheimbte - Raht weder zu der Zeit noch nachgehends sich gegen mir deßfalls nicht das geringste vermercken lassen: Daß also nicht sagen könne: Ob es behörigen Orts eingeloffen oder sonst einen andern Weg geflogen sey? Daß nun dieses und ein mehrers nicht meine Angabe gewesen / bezeuge mit der *Minute* meiner Schrift / die auf das ergangene *Proclama* bey der *Commission* eingegeben.

Daß aber Sr. *Excell.* die Gold - stücke solte empfangen / angenommen / behalten / und doch einem andern zur Pachte verhoffen haben / habe Ich niemahls gesaget / noch mit Wahrheit sagen können / wie

wie meine Schrift solches gnugsam *insinuiret*, und Ich/das es so und nicht anders mit der Sache sich verhalte/auf mein Christl. Gewissen nochmahls nehme und an Endes - statt bezeuge : So geschehen
Schleswig den 12. Augusti, 1713.

Johann Herrmann Langelott.

L I.

Hoch - Wohlgebohrner Herr
Geheimbter Rath

Hoher Patron.

Die seltsahme Beschaffenheit einer ganz unvermutheten Nachricht / welche mir vor ein paar Tage von einem guten Freund und zwar / wie derselbe vorgiebet / mit ziemlicher Gewisheit zugesandt worden / nöthiget mich / das/ an Ew. Hochwohlgebohrnen *Excell.* die Feder anzusehen / ich so ehre / als freyheit nehmen muß. Es bestehet selbige darin : ob solte der Hr. Hausvogt *Langelott* in verwichener Zeit angegeben haben / das er / zu Erlangung einer gewissen Sache/ Ewer *Excell.* 300. Rthl. an Gold verehret / und dennoch nichts erhalten; Wie nun Dieselbe mit besagtem Hausvogt deswegen unlängst gesprochen / hätte derselbe seiner Entschuldigung unter andern dieses mit beygefüget / das er das Gold mir der Zeit zu treuen Händen und zu dem Ende anvertrauet / das Ewer *Excell.* ich es seinet wegen offeriren möchte / und hätte er bishero anders nicht gewußt/als das solches würcklich geschehen wäre. Ich weiß nicht / ob die *consternation* oder der unmuth grösser gewesen ist / so ich über diese erhaltene Zeitung bey mir verspüret / und werden Ewer *Excell.* von eines jeden Beschaffenheit aus dem auffrichtigen *respect* und *devotion*, so ich vor Deroselben jederzeit geheget / und noch bey mir bis diese Stunde empfinde / zu urtheilen geruhen.

H

ruhen.

ruhen. Und gleich wie Ewer Excell. hoffentlich nicht ungütig deuten werden / daß ich nach gestalt dieser falschen und böshafften Auffbürdung / in Betrachtung meines guten Gewissens / und daß ich mein lebtag keinen heller Werth geschweige 300. Rthl. von dem Hausvogt bekommen / umb solche Ewer Excell. zuzustellen / hiemit *declariren* muß / daß gedachter Hausvogt / im fall er mich so empfindlicher Weise anzutragen keinen Scheu solte gehabt haben / sich dadurch der allergrößten Unwahrheit und Verleumdung theilhaftig gemachet. Es verdiente derselbe solchenfalls einer noch härtern *expression*, dero ich mich aber aus schuldigster, Hochachtung vor Ewer Excell. billich enthalten / und das übrige / bis mir von ihm selbst die gebührende *Satisfaction* werden kan / verspahren muß. Indessen soll mir dieses zu nicht geringer *consolation* hierin dienen / daß Dieselbe beydes von der Falschheit der ganzen Angabe / als insonderheit / daß ich niemahln *capabel* gewesen / auch noch nicht bin / Dieselbe auff eine so schändliche Weise zu hintergehen / vollkommen mögen bey sich überführet seyn. In welcher Zuversicht mit allem *respect* verbleibe

Ewer Hochwollgebohrnen Excell.

Heyde den 29. Novembr.
Anno 1713.

Untertäniger Diener

A. Mecklenburg.

M m.

M m.

I.

EXTRACT.

Der Hochfürstl. Resolution vom
1. Octobr. Aö. 1710.

Auf des Ober-*Directoris Processus* eingege-
bene *Supplique*.

Und soll Ihm von allen *Confiscirenden Königsteinischen Gel-*
bern und Gütern drey pro Cent gegeben werden. 2c.

(L.S.)

Christian August,

2.

Camera hat an den *Etats-Rath Schreiber* zu bezahlen / was
Ihm unter Fürstl. Hand und Siegel verschrieben. Gottorff
den 15. Janu. 1711.

Christian August,

G. H. v. G. Baner. G. G. v. D. H. G. Z. R.

3.

RESOLUTION.

Auf des *Etats-Rath Schreibers Memorial*, umb gnädigste *ordre*
an den *Cammer-Rath* und *Land-Rent-Meister Clausen*.

Detur Rescriptum an den *Land-Rent-Meister* / wie gebethen/
von denen würcklich daher eingeflossenen Geldern die Zahlung zu thun.
Kiel den 18. Januar. 1712.

G. H. v. G.



M. 11.

EXTRACT.

On the Resolution of the

1. October 1710.

And the Order of the Council

in that behalf

That the same should be

put into Execution by the

(L. 2.)

Christian August

By the Council of the

Christian August

G. R. C. 1710.

RESOLUTION.

That the Council should

be authorized to

G. R. C.



nädigungen / Constitutionen, Rescripten, sambt allen Behelffen / sie
 mögen Nahmen haben / und erdacht werden / wie sie wollen / inson-
 derheit der *Exception doli mali, fraudulentæ persuasionis, simulati &*
non adimpleti Contractus, concussionis, Verletzung über die Helffte/
restitutionis in integrum, rei non satis intellectæ, non sic sed aliter gestæ,
 dann auch der *Regul*; Daß keine *general*-Versicht gelte/es sey dann
 daß eine *speciale* vorher gegangen sey / und dieses alles bey Verpfän-
 gung unserer Güter / samt Einlagers verpflichtet / alles sonder Gefährde
 und Argelist. Ubrkundlich haben wir für uns / und an statt des ganzen
 Harges / diesen Kauff-Contract eigenhändig unterschrieben / und mit bey-
 ruckung des gewöhnlichen Harges-Siegel bekräftiget. Sogesehehen.
 Lunden den 10. April. Anno 1704.

(L.S.)

Sibbern Carstensen. Süncke Lützen. Jacob Eddau
 N. Rickleffen. Heine Ehsen. Lütke Petersen. Rick-
 lef Nissen. Andreas Clausen. Edlef Lützen. Niß
 Ehsen. Niß Jansen der Jünger. Hinrich Jacobsen.

Ii.

EXTRACT.

am Serenissimo Principe von mir dem
 von Königstein, Menle Maj. 1694.
 abgelegten Endes.

aber sonst mir und den Meinen hieroben benannten von
 Fürsten / Adelichen und anderen Persohnen / es wäre auf
 in- oder aufferhalb dieser Fürstenthümer in Rechts-
 oder anderen Sachen / item auf Tage-Leistungen / Verträ-
 gmissen, Abhörung der Gezeugen / Verschickungen / oder
 andiger Zuneigung / auch guter Freundschaft und *affection*
 geschencket wird / soll in diesem meinen Ende nicht gemein-
 lich ausdrücklich ausgesetzt und mir frey gelassen seyn. &c. &c.

K k.

der Königl. Geheimbte - Raht des Hn. Baron von König-
 stein. mir anzeigen lassen : Wie der bey Hochfürstl. Regie-
 rung

G 2

